

Merkblatt zur Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Seit dem 1. Januar 2007 ist die Schuleingangsuntersuchung bundesweit gesetzlich vorgeschrieben. Die Untersuchung wird von den Gesundheitsämtern durchgeführt.

Neben der Schuleingangsuntersuchung gibt es im Verlauf der Schulzeit auch noch weitere Untersuchungen. Alle wichtigen Ergebnisse dieser Untersuchung werden in einer Schulkarteikarte festgehalten.

Die Daten Ihres Kindes werden von uns dabei streng vertraulich behandelt. Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt.

Untersuchungsrahmen

Die Ärztin oder der Arzt wird Ihr Kind auf die Fähigkeiten untersuchen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht wichtig sind:

- Sprache
- Bewegungsentwicklung (z. B. Koordination, Geschicklichkeit)
- Geistige Fähigkeiten
- Emotionale Entwicklung
- Sehvermögen, Hörvermögen
- Größe und Gewicht
- Körperliche Untersuchung
- Chronische Krankheiten

Bei der Untersuchung wird Ihrem Kind kein Blut abgenommen und es wird nicht geimpft.

Zweck des Fragebogens

Den Fragebogen haben wir vorbereitet, damit Sie sich auf das Untersuchungsgespräch vorbereiten können. Bitte füllen Sie den Fragebogen bereits zu Hause aus. Auf diese Weise helfen Sie mit, den Untersuchungstermin nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Die Angaben auf dem Fragebogen unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze und der ärztlichen Schweigepflicht. Wenn Sie den Fragebogen nicht ausfüllen oder nicht abgeben, entsteht dadurch für Sie oder Ihr Kind kein Nachteil.

Was geschieht nach der Untersuchung?

Nach der Untersuchung erhalten Sie eine Empfehlung des Gesundheitsamtes, ob Ihr Kind eingeschult werden sollte. Die endgültige Entscheidung treffen Sie selbst, zusammen mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule. Eine Kopie der Empfehlung geht an die zuständige Grundschule.

Wenn Ihr Kind gesundheitliche Probleme hat, erhalten Sie darüber hinaus Hinweise auf mögliche Fördermaßnahmen.

Was passiert, wenn gesundheitliche Probleme festgestellt werden?

Wenn Ihr Kind gesundheitliche Probleme hat, sollten möglichst umgehend die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden (z. B. Brille bei Sehstörungen, Krankengymnastik bei Haltungsschäden). Nach der Untersuchung wird Ihr Gesundheitsamt mit Ihnen besprechen, welche Maßnahmen für Ihr Kind sinnvoll sind.

Was geschieht mit den Daten der Untersuchung?

Die Daten Ihres Kindes werden später zusätzlich in einem Computerprogramm erfasst und dabei vollständig anonymisiert, das bedeutet, dass von den Daten ein Rückschluss auf Sie oder Ihr Kind nicht möglich ist.

Weil bei der Schuleingangsuntersuchung alle Kinder eines Jahrgangs untersucht werden, ergeben die dabei gesammelten Daten wertvolle Hinweise auf den Gesundheitszustand eines ganzen Jahrgangs. Zudem können diese Daten mit den Daten anderer Jahrgänge verglichen werden. Auf diese Weise kann z.B. festgestellt werden, ob bestimmte Krankheiten oder Entwicklungsstörungen im aktuellen Jahrgang besonders häufig auftreten. Rückschlüsse auf die einzelnen Daten Ihres Kindes sind ausgeschlossen.



**Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 14
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Kinder- und Jugendärztliche
Schuleingangsuntersuchungen**

Verantwortliche Stelle

Stadt Wolfsburg, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Gesundheit, Rosenweg 1a,
38446 Wolfsburg, Tel. 05361 28-2020, gesundheitsamt@stadt.wolfsburg.de

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Wolfsburg lauten: Stadt Wolfsburg,
Datenschutzbeauftragte, Stabsstelle für Datenschutz und IT-Sicherheit, Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg, E-Mail: datenschutz@stadt.wolfsburg.de

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Im Rahmen der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung erhält die Stadt Wolfsburg
personenbezogene Daten des Kindes und des Sorgeberechtigten vom Einwohnermeldeamt
oder Schulen nach Art. 6 I lit. c, e DSGVO i.V.m. den §§ 5 Abs. 2, 8 des Niedersächsischen
Gesetz Ober den öffentlichen Gesundheitsdienst, § 56 des Niedersächsischen Schulgesetz
und § 34 Infektionsschutzgesetz.

Die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse werden an die zuständige
Schule weitergegeben. Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung werden anonymisierte
Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen an das Landesgesundheitsamt
weitergegeben. Ihre Daten werden entsprechend der Berufsordnung der Ärztekammer
Niedersachsen für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt
mit Abschluss der bearbeitenden Tätigkeit durch das Gesundheitsamt.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber der Stadt Wolfsburg geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5,
30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail:
poststelle@lfd.niedersachsen.de.

*Hinweis: Wenn Sie beabsichtigen, der Stadt schutzwürdige Informationen zu senden, wird der
Postweg empfohlen. Der Versand per E-Mail ist nicht sicher.*